Testatexemplar

Konzernabschluss

für das Geschaftsjahr
vom 01.02.2014 bis 31.01.2015

Weng Fine Art AG

Krefeld

DR. BRANDENBURG
Wirtschaftsberatungs-GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Am Wehrhahn 50 · 40211 Düsseldorf
☎ 0211/99 62-0 · Fax 0211/99 62-222
e-mail: info@dr-brandenburg.de

Weng Fine Art AG,
Krefeld

Anlage 1
Blatt 1

Konzernbilanz zum 31. Januar 2015

AKTIVA	31.01.2015 €	31.01.2015 €	31.01.2014 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	850,50		6.171,50
2. Geleistete Anzahlungen	103.860,10		96.759,12
		104.710,60	102.930,62
II. Sachanlagen			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Betriebs- und Geschäftsausstattung	95.045,50		90.423,50
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00		7.899,16
		95.045,50	98.322,66
III. Finanzanlagen			
- Wertpapiere des Anlagevermögens	655.037,08		401.213,25
		854.793,18	602.466,53
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
- Fertige Erzeugnisse und Waren	14.031.136,89		11.261.473,41
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 12.646,00 (Vorjahr: € 18.969,00)	250.574,65		219.046,35
2. Sonstige Vermögengegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 321.296,95 (Vorjahr: € 16.025,86)	2.482.424,05		410.898,19
	2.732.998,70		629.944,54
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	3.355.161,76		4.770.811,98
		20.119.297,35	16.662.229,93
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.666,67	7.916,67
D. Aktive latente Steuern		176.755,00	49.375,00
		21.152.512,20	17.321.988,13

Weng Fine Art AG,
Krefeld

PASSIVA	31.01.2015 €	31.01.2015 €	31.01.2014 €
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	2.650.000,00		2.705.000,00
II. Kapitalrücklage	3.690.400,00		3.690.400,00
III. Gewinnrücklagen			
- andere Gewinnrücklagen	2.099.181,87		299.570,89
IV. Bilanzverlust/-gewinn	-41.633,06		2.325.320,82
		8.397.948,81	9.020.291,71
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	328.753,72		524.212,72
2. Sonstige Rückstellungen	114.976,00		82.049,00
		443.729,72	606.261,72
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.338.805,70		7.526.260,77
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 8.901.305,70 (Vorjahr: € 4.026.260,77)			
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	138.000,00		0,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 138.000,00 (Vorjahr: € 0,00)			
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	118.238,10		26.064,93
bis zu einem Jahr € 118.238,10 (Vorjahr: € 26.064,93)			
4. Sonstige Verbindlichkeiten	715.789,87		143.109,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 715.789,87 (Vorjahr: € 143.109,00)			
davon aus soz. Sicherheit € 1.260,09 (Vorjahr: € 0,00)			
davon aus Steuern € 114.770,69 (Vorjahr: € 119.180,93)			
		12.310.833,67	7.695.434,70
		21.152.512,20	17.321.988,13

Weng Fine Art AG,
Krefeld

Anlage 2

Konzerngewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01.02.2014 bis 31.01.2015

		01.02.2014-31.01.2015 €	€	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse			5.513.533,46	8.279.648,36
2. Sonstige betriebliche Erträge			902.836,12	107.981,52
davon Erträge aus der Währungsumrechnung	875.081,97 €			
(Vorjahr:	32.223,81 €)			
			6.416.369,58	8.387.629,88
3. Aufwendungen für bezogene Waren			-3.628.161,54	-5.530.904,19
Rohergebnis			**2.788.208,04**	**2.856.725,69**
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter		-380.188,91		-364.402,55
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		-47.670,59		-47.283,41
davon für Altersversorgung	4.446,74 €			
(Vorjahr:	2.472,00 €)			
		-427.859,50		-411.685,96
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-34.870,07		-37.977,36
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-2.009.702,80		-1.074.096,62
davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung	943.246,87 €			
(Vorjahr:	31.249,04 €)			
			-2.472.432,37	-1.523.759,94
7. Zwischenergebnis			315.775,67	1.332.965,75
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		53.706,31		1.904,70
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00		0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-243.939,45		-180.055,36
			-190.233,14	-178.150,66
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			**125.542,53**	**1.154.815,09**
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag			-58.448,00	-358.709,00
13. Konzernjahresüberschuss			**67.094,53**	**796.106,09**
14. Gewinnvortrag			2.325.320,82	2.651.714,73
15. Gewinnausschüttungen			-296.726,00	-272.500,00
16. Einstellungen in Gewinnrücklagen			-2.137.322,41	-850.000,00
17. Konzernbilanzverlust/-gewinn			**-41.633,06**	**2.325.320,82**

Konzernanhang zum 31. Januar 2015

I. Allgemeine Angaben

Der Konzernabschluss der Weng Fine Art AG wurde auf der Grundlage der Konzernrechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs erstellt.

Der Konzernabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und gibt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zutreffend wieder.

Der Konzernabschluss besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzernanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel.

Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang ausgeübt werden können, wurde der Vermerk in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung gewählt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

II. Konsolidierungskreis

1. Angaben zu allen Konzernunternehmen

	Beteiligungs-quote %	Konsolidierungsart	Zeitpunkt der Erst-konsolidierung
- Weng Fine Art Trading GmbH, Krefeld, Deutschland	100,00	Vollkonsolidierung	31.01.2012
- Weng Fine Art Online AG, Zug, Schweiz	100,00	Vollkonsolidierung	31.01.2015
- Weng Fine Art Services GmbH, Zug, Schweiz	100,00	Vollkonsolidierung	31.01.2015

III. Konsolidierungsgrundsätze

Der in die Konsolidierung einbezogene Abschluss des inländischen Tochterunternehmens wurde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einheitlich nach den bei der Weng Fine Art AG geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt.

1. Angaben zum Konsolidierungsstichtag

   Der Bilanzstichtag aller in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ist der 31. Januar 2015.

2. Kapitalkonsolidierung

   Die Kapitalkonsolidierung für die vollkonsolidierten Unternehmen erfolgt nach der Buchwertmethode durch Verrechnung der Anschaffungskosten mit dem anteiligen Eigenkapital der Tochterunternehmen zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss.

3. Zeitpunkt der Erstkonsolidierung

   Zeitpunkt der Verrechnung des konsolidierungspflichtigen Kapitals i.S.d. § 301 Abs. 2 HGB ist grundsätzlich der Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Tochterunternehmen in den Konzernabschluss (vgl. Seite 1, II. Konsolidierungskreis zu 1).

4. Schuldenkonsolidierung

   Konzerninterne Umsätze, Aufwendungen und Erträge sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen zwischen den konsolidierten Gesellschaften werden eliminiert. Zwischenergebnisse aus konzerninternen Transaktionen werden ebenfalls eliminiert.

   Bei der Schuldenkonsolidierung werden wechselseitige Forderungen und Verbindlichkeiten der einbezogenen Unternehmen gegeneinander aufgerechnet und eliminiert.

   Bei den Pflichtangaben zu Haftungsverhältnissen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen sind die Positionen gegenüber einbezogenen Unternehmen eliminiert.

5. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Konzerninterne Umsätze werden mit den entsprechenden konzerninternen Aufwendungen verrechnet.

Aufwendungen und Erträge aus sonstigen Geschäftsvorfällen zwischen den einbezogenen Unternehmen werden ebenfalls aufgerechnet.

Zwischengewinne aus dem konzerninternen Lieferungs- und Leistungsverkehr werden sowohl für das Anlagevermögen als auch für das Umlaufvermögen unter Berücksichtigung von Steuerabgrenzungen eliminiert, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Abschlüsse der einbezogenen Gesellschaften sind zum Bilanzstichtag des Mutterunternehmens aufgestellt.

IV. Grundsätze der Währungsumrechnung

Der Konzernabschluss wird in EURO, der funktionalen und der Darstellungswährung des Mutterunternehmens aufgestellt.

Sämtliche Posten der Einzelbilanzen mit Ausnahme des Eigenkapitals wurden – soweit dies handelsrechtlich zulässig ist - mit den entsprechenden Devisenkassamittelkursen am Abschlussstichtag bewertet.

V. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

1. Bilanzierung und Bewertung

Die für den Konzernabschluss geltenden Vorschriften des § 298 HGB wurden beachtet.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Aktiengesetzes zu beachten.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten
- Ausleihungen zum Nennwert
- sonstige Wertpapiere zu Anschaffungskosten

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungskosten- bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Erfüllungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

2. Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Konzernabschluss wurden die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden übernommen.

VI. Erläutertungen zur Konzernbilanz

1. Derivate Finanzinstrumente

   Zur Absicherung von Zinsrisiken wurden Zinsswap-Geschäfte im Gesamtvolumen von Euro 6,5 Mio. abgeschlossen.

2. Sonstige Vermögensgegenstände

   Die Abgrenzung dient der periodengerechten Gewinnermittlung. Die Beträge haben Forderungscharakter.

3. Latente Steuern

   Die latenten Steuern beruhen auf nachfolgenden Differenzen:

   Eliminierung des Zwischenergebnisses aus konzerninternen Umsätzen (548.102,00 €).

   Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt mit einem Steuersatz in Höhe von 32,63 %.

   Von der Möglichkeit, einen Aktivposten für latente Steuererträge zu bilden, wurde Gebrauch gemacht.

VII. Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

1. Erläuterung der periodenfremden Erträge

   In der Erfolgsrechnung sind periodenfremde Erträge in Höhe von 1.699,57 € enthalten.

   Die Erträge wurden im Posten „Sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit" erfasst.

2. Erläuterung der periodenfremden Aufwendungen

In der Erfolgsrechnung sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 88.935,37 € enthalten, die im Wesentlichen auf die Steuernachzahlungen zurückzuführen sind.

VIII. Sonstige Angaben

1. Namen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres vom 01.02.2014 bis 31.01.2015 gehörten die folgenden Personen dem Vorstand an:

Rüdiger K. Weng, Krefeld	ausgeübter Beruf:	Alleinvorstand

Dem Aufsichtsrat gehörten folgende Personen an:

Heribert Reiners, Köln, (Vorsitzender)	ausgeübter Beruf:	Rechtsanwalt
Christian W. Röhl, Essen, (stv. Vorsitzender)	ausgeübter Beruf:	Kaufmann
Wim Zwitserloot, Milsbeek	ausgeübter Beruf:	Unternehmensberater

2. Vergütungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Gesamtbezüge des Vorstands beliefen sich auf 121.742,49 €.

Die Aufsichtsratstätigkeiten sollen mit 15.000,00 € vergütet werden. Reisekosten wurden mit 1.476,02 € erstattet.

3. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Laufe des Geschäftsjahres 2014/2015 führte das Unternehmen die folgenden Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen durch:

Darlehen von Herrn R. Weng an die WFA Online AG zu einem Zinssatz von 3 % p.a. (Zinsaufwand 1.615,60 €).	400.000,00 USD

4. Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das für das Geschäftsjahr 2014/2015 vom Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar in Höhe von T€ 12 netto entfällt vollumfänglich auf Abschlussprüfungsleistungen.

5. Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres 2014/2015 beschäftigten Arbeitnehmer:

Arbeitnehmergruppen	Zahl
Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter	8,30
Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter	0,70
Die Gesamtzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit	9,00

6. Weitere Pflichtangaben nach dem Aktiengesetz

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. September 2013 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 8. September 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals bis zu insgesamt 1.250.000,00 € zu erhöhen.

Im Laufe des Geschäftsjahres 2014/2015 hat die Weng Fine Art AG aufgrund ihr von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung insgesamt 55.000 Stück eigener Aktien zu einem Nennwert von € 55.000,00 (2,0 % des Grundkapitals) und einem Gesamtkaufpreis von rd. T€ 393 erworben. Der Gesamtbestand eigener Aktien beträgt zum Abschlussstichtag 100.000 Stück (3,64 % des Grundkapitals, Gesamtkaufpreis T€ 988)

Die Hauptversammlung hat am 01. September 2014 beschlossen, aus dem Bilanzgewinn zum 31.01.2014 einen Betrag von T€ 2.137 in eine Gewinnrücklage einzustellen. Die Gewinnrücklagen zum 31.01.2015 wurden gemäß § 272 Abs. 1a, S.2 HGB mit dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile in Höhe von T€ 888 verrechnet.

Krefeld, 14. September 2015

Weng Fine Art AG, Krefeld

Geschäftsführung

Weng Fine Art AG
Krefeld

Anlage 4

Konzern-Kapitalflussrechnung zum 31. Januar 2015

	2014/2015		2013/2014	
	T€	T€	T€	T€
1. Periodenergebnis		**67**		**796**
2. Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	35		38	
3. Ab-/Zunahme der Rückstellungen	-163		257	
4. Gewinn/Verlust aus Abgängen des Anlagevermögenes	65		0	
5. Zu-/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-4.994		1.721	
6. Zunahme der Liefer- und Leistungs-verbindlichkeiten sowie anderer Passiva	803		38	
		-4.253		2.055
7. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		**-4.186**		**2.851**
8. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	8		2	
9. Auszahlung für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-34		-55	
10. Auszahlung für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-67		-52	
11. Auszahlung für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-259		-401	
12. Cashflow aus der Investitionstätigkeit		**-353**		**-507**
13. Auszahlungen an Unternehmenseigner	-689		-868	
14. Einzahlungen aus Begehung bzw. Auszahlungen aus Tilgung von Finanzkrediten	3.813		209	
15. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		**3.123**		**-659**
16. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		**-1.416**		**1.685**
17. Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		**4.771**		**3.086**
18. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		**3.355**		**4.771**

Anlage 5

Konzern-Eigenkapitalspiegel zum 31. Januar 2015

	Gezeichnetes Kapital T€	Kapital-rücklage T€	Gewinn-rücklage T€	Erwirtschaftetes Eigenkapital T€	Gesamt T€
Saldo zum 31.01.2014	2.705	3.690	300	2.325	9.020
Einstellungen in die Gewinnrücklage			2.137	-2.137	0
Gewinnausschüttungen				-297	-297
Erwerb eigener Anteile	-55		-338		-393
Konzern-Jahresüberschuss				67	67
Saldo zum 31.01.2015	2.650	3.690	2.099	-42	8.397

Anlage 6

Bestätigungsvermerk

Wir haben den von der **Weng Fine Art AG, Krefeld,** aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel für das Geschäftsjahr vom 01.02.2014 bis 31.01.2015 geprüft. Die Aufstellung des Konzernabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns.

Düsseldorf, 15. September 2015

DR. BRANDENBURG · WIRTSCHAFTSBERATUNGS-GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

(C.M. Eichler)
Wirtschaftsprüfer

(M. Schürmann)
Wirtschaftsprüfer

Anlage 7

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlag[illegible]ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektro[illegible]nem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
PN 52001/16/0

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.